

# **Satzung für das Medienzentrum des Landkreises Fürstentfeldbruck für Schule und Bildung (MZ); Medienzentrumssatzung - MZS -**

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende **Satzung**:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung, Rechtsträger**

Der Landkreis Fürstentfeldbruck betreibt ein Medienzentrum als öffentliche Einrichtung. Es führt die Bezeichnung „Medienzentrum des Landkreises Fürstentfeldbruck für Schule und Bildung“ (MZ FFB) und hat seinen Sitz im Landratsamt Fürstentfeldbruck.

## **§ 2 Aufgaben - Benutzungsberechtigte**

1. Die Hauptaufgabe des Medienzentrums besteht im Verleih von digitalen und analogen Lehrmitteln sowie die Unterweisung darin. Die zum Verleih beschafften Lehrmittel sind nach Bildungsstandards gemäß den Lehrplänen produziert. Die Inhalte werden klar strukturiert sowie wissenschaftlich und didaktisch fundiert dargestellt.
2. Des Weiteren werden innovative Unterrichtsmittel zur Teststellung angeboten.
3. Nutzungsberechtigt sind Schulen und bildungsnahe, nicht gewerbliche Einrichtungen, die sich mit Bildungs- Kultur- und Erziehungsarbeit im Landkreis Fürstentfeldbruck befassen. Den Vorrang haben bei gleichzeitigen Anforderungen die Schulen.
4. Aufgabenbeschreibung
  - 4.1. Verwaltung
    - Bereitstellung von AV-Präsentationstechnik für Veranstaltungen im Bereich des Landratsamtes, des Landkreises, der Kommunal- und Stadtverwaltungen sowie der Kultureinrichtungen
    - Archivierung und Verwaltung des Archivbestands
    - Statistische Erfassung und Auswertung des Medienverleihs
    - Datenpflege des Online-Katalogs
    - Lizenzierungen, Bereitstellungsarbeiten, Transferüberwachung
    - Kontoführung
  - 4.2. Pädagogische Aufgaben
    - Auswahl und Beschaffung, Bereitstellung, Pflege und Verleih von digitalen und analogen Lehrmitteln
    - Beratung und Information der Nutzungsberechtigten
    - Medienpädagogische und didaktische Unterweisung und Beratung zum Gebrauch der zur Verfügung stehenden Lehrmittel

#### 4.3. Öffentlichkeitsarbeit

- Bereitstellung, Administration und Gestaltung einer Webseite mit Zugang zum Online-Katalog
- Informationsservice für Schulen mit laufender Aktualisierung
- Erstellung von Flyern und anderen Printmedien zur Verteilung an die Benutzergruppen
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten

### § 3

#### Benutzungsbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme von digitalen und analogen Lehrmitteln und Geräten gelten die Verleihbedingungen des Medienzentrums Fürstenfeldbruck in der jeweils aktuellen Fassung.  
Die Verleihbedingungen werden von der Amtsleitung im Benehmen mit der Leitung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck erlassen.
2. Benutzungsgebühren oder Entgelte für das Ausleihen von digitalen und analogen Lehrmitteln und Geräten werden nicht erhoben.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden an den entliehenen Lehrmitteln und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Sie sind außerdem – unbeschadet der Haftung Dritter – bei Verlust zum Schadensersatz verpflichtet.

### § 4

#### Leitung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck; personelle und sachliche Ausstattung

1. Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes Fürstenfeldbruck die Leitung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck und die Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum 31.07. des jeweiligen Jahres.  
  
Leitung und Stellvertretung sollen im Medienbereich kompetente Lehrkräfte sein, die im Landkreis Fürstenfeldbruck tätig sind. Bei ihrer Versetzung an eine Schule außerhalb des Landkreises entscheidet der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport über eine Weiterbeschäftigung oder Neubesetzung des Amtes.
2. Leitung und Stellvertretung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck können ehrenamtlich tätig sein. Der Landkreis gewährt eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt wird.
3. Der Landkreis stellt dem Medienzentrum Fürstenfeldbruck entsprechende Räume und Personal zur Verfügung.
4. Die Ausgaben des Medienzentrums Fürstenfeldbruck sind im Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck in einem eigenen Unterabschnitt zu veranschlagen. Die Leitung des Medienzentrums Fürstenfeldbruck hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreisbildstelle Fürstenfeldbruck vom 01.08.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.08.2001, Nr. 16) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 11.05.2022

Thomas Karmasin  
Landrat

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung